

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch den

Regionalbereich West
Hansastraße 15
47058 Duisburg

nachstehend

DB Netz AG

genannt

und der

Stadt Bergisch Gladbach

vertreten durch den

Bürgermeister
Fachbereich 7-66, Verkehrsflächen
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

nachstehend

Straßenbaulastträger

genannt

wird folgende

Planungsvereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird abgeschlossen mit dem Ziel der

Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 8,446 der Bahnstrecke 2663 von Köln-Mülheim nach Bergisch Gladbach im Zuge der Buchholzstraße in Bergisch Gladbach auf alleiniges Verlangen des Straßenbaulastträgers (§ 12 Nr. 1 EKrG).

Der Kreuzungspunkt bleibt unverändert.

(2) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Bergisch Gladbach als Baulastträger der Straße.

- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Kreuzungsmaßnahme:
 - a. Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung voraussichtlich in den neuen Lichten Maßen:

LH \geq 4,50 m
LW \geq 10,50 m

Dabei wird entsprechend der heutigen Richtlinien ein rechteckiger Standardrahmen gemäß Ril. 804.9040 anstelle einer Gewölbebrücke gewählt.
 - b. Gegebenenfalls Anpassung der vorhandenen Oberleitungen, Signalanlagen, Kabeltrassen und Kabelsicherungen.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Planungsvereinbarung) treffen und dabei auch die Vergütung und Abrechnung dieser nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen regeln.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Unterlagen der DB Netz AG:
IVL Lageplan Bestand (Maßstab 1:1000) (Anlage 1)
- (2) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI 2013:
 - a. Flächenplanung - Landschaftsplanung
 - b. Objektplanung – Ingenieurbauwerke
 - c. Objektplanung – Verkehrsanlagen
 - d. Fachplanung - Tragwerksplanung
 - e. Fachplanung - Technische Ausrüstung

- (4) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI:
- a. Umweltverträglichkeitsstudie
 - b. Vermessung
 - c. Schalltechnische Untersuchung
 - d. Baugrundgutachten
 - e. Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)
- (5) Die Planung umfasst:
- Für die Objektplanung:
- a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
 - b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)
 - c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
- für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG einschließlich
- Kostenveranschlagung nach iTWO-System
 - Sämtlicher vergabereifen Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
 - Bauzeiten- und Finanzierungsplan
- d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
 - e. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und der (vorläufigen) Ablösungsberechnung
- (6) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Vorplanung zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Beteiligten und eine gemeinsame Festlegung der weiter zu planenden Variante voraus.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Die DB Netz AG führt die Planung für Maßnahmen nach §2 Abs. 1 a) und b) durch.
- (2) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Mit den erforderlichen Voruntersuchungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (3) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme nach Möglichkeit unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (4) Die Beteiligten stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.

- (5) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (6) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben.
- (7) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (8) Das erforderliche Planrecht für die Maßnahme wird beantragt von der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 18 ff. AEG.
- (9) Die Beteiligten übergeben einander unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistungen folgende Planungsunterlagen
 - Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung in 4-facher Ausfertigung zur Prüfung.

Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von 8 Wochen.

§ 5

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. 770.000 € netto. Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet und sind insoweit damit abgegolten. Die Kosten für die kreuzungsbedingten Maßnahmen betragen nach gegenwärtiger Schätzung vsl. 3.200.000 € netto.
- (2) Da die Maßnahme von dem nicht Kostentragungspflichtigen geplant wird, vereinbaren die Beteiligten, dass der Kostentragungspflichtige zunächst die Planungskosten (pauschal, ohne rechnungsbegründende Unterlagen) trägt. Dabei werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Planungsfortschritt geleistet. Der Ausgleich entsprechend der Verwaltungskostenpauschale erfolgt mit der Abrechnung der Maßnahme.
- (3) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie ggf. für notwendige Anpassungen der Planung des anderen Beteiligten zu tragen. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) angerechnet.
- (4) Eine abschließende Abrechnung der Kosten für die Planung und erbrachte Mitwirkungshandlungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt, wenn die Planung abgebro-

(5) Rechnungsanschriften:

DB Netz AG
SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Umwelt und Technik
FB 7-66 Verkehrsflächen
Wilhelm-Wagner-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

- (6) Für die Planung von nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen verpflichtet sich der Kostspflichtige zur Leistung von Abschlagszahlungen, sofern solche gefordert werden.

§ 7

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbulasträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG: Dr. Michael Zimmermann
I.ING-W-K(4)
Hermann-Pünder-Straße 3
Tel.: +49 221 / 141-43429

Straßenbulasträger: Martin Hardt
Fachbereich Umwelt und Technik, 7-66 Verkehrsflächen
Wilhelm-Wagner-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach
Tel. 02202/14-1389 Fax 02202/14-70-1389

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung

[Ort, Datum].....

DB Netz AG

[Ort, Datum].....

Stadt Bergisch Gladbach

i. V.

i. V.

.....
Dr. Michael Zimmermann

.....
???

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 - Unterlagen der DB Netz AG